

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen mit der Ausgabe 2015 unser bereits in der dritten Auflage neu gestaltetes „inside“ präsentieren zu können. Mit dem „inside“ wollen wir, wie der Name sagt, Ihnen einerseits als Insider die Visita-internen Informationen zukommen lassen, Sie andererseits auch am Puls und Denken der Visita mitfühlen lassen. Als zentrales Element unseres „inside“ erachten wir die Berichterstattung zu aktuellen Fachthemen. Wir freuen uns, Ihnen in Ergänzung zu den Treuhand-, Wirtschaftsprüfungs- und IT-Berichten ebenfalls wiederum Neuigkeiten zu Finanzplanungsthemen mitteilen zu können. Herr W. Plüss von der Plüss Finanzberatungs AG ist Autor dieser Beiträge. Gerne können wir Sie dahingehend informieren, dass die Visita seit kurzem die Lizenz für die Software „Taxware“ erworben hat und so über ein professionelles Arbeitsmittel für die Bereiche Steuern, Vorsorge und Finanzplanung verfügt. So können beispielsweise Berechnungen für den Steuerbelastungsvergleich bei verschiedenen Rechtsformen von Gesellschaften (Personengesellschaften / juristische Personen) durchgeführt werden.

- Personelles
- Treuhand
- Finanzberatung
- Informatik / Abacus
- Termine 2015
- Kontakte

Ebenfalls kann mit geringem Aufwand der wirtschaftliche Vorteil eines Pensionskasseneinkaufes oder die Gesamt-abgaben (AHV/ Direkte Steuern) bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Liquidation) ermittelt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Ausgabe 2015 des „inside“ dienen zu können und bitten Sie, uns Ihre Rückmeldung zukommen zu lassen.

Februar 2015

Visita Treuhand AG

Personelles

Im Geschäftsjahr 2014 sind die folgenden Mitarbeitenden zu uns gestossen:



Sandra Wipf

Funktion Mandatsleiterin
 Ausbildung Bachelor of Science in Betriebsökonomie FH
 Geburtstag 23. Juni 1987
 Wohnort Rapperswil
 Bei der Visita tätig seit 01. Februar 2014



Christian Fischer

Funktion Informatik Mitarbeiter
 Ausbildung IT-Supporter und Web-Designer
 Geburtstag 12. Juli 1980
 Wohnort Rapperswil
 Bei der Visita tätig seit 01. August 2014



Susanne Binkert
Treuänderin mit eidg. Fachausweis

Verrechnungssteuer – erneute Verschärfung

Im April 2014 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung aufgrund zweier Bundesgerichtsentscheide die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei natürlichen Personen mit sofortiger Wirkung verschärft.

Das Kreisschreiben setzt den Hebel bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer an und gewährt die Rückerstattung nur, wenn die Erträge und die Vermögenswerte ordnungsgemäss deklariert wurden.

Bisher wurde die Rückerstattung der Verrechnungssteuer grundsätzlich gewährt, wenn die korrekte Versteuerung des Wertschriftenertrages noch vor der Rechtskraft der Veranlagung sichergestellt war. Das Bundesgericht stellt nun klar, dass dies nur dann der Fall sein kann, wenn die steuerpflichtige Person ohne Zutun der Steuerbehörde eine korrekte Deklaration vorgenommen hat. Erfolgt eine Korrektur durch Intervention der Steuerbehörde, ist die Rückerstattung verwirkt! Die Tatsache, dass die Steuerbehörden von sich aus eine unvollständige Deklaration hätten feststellen können und sich den Zugang zu den fehlenden Informationen durch Rückfragen bei der steuerpflichtigen Person, bei anderen Steuerbehörden oder bei Dritten hätten beschaffen können, entbindet die steuerpflichtige Person nicht davon, ihrer Deklarationspflicht nachzukommen.

Rein rechnerische Korrekturen von bereits deklarierten Erträgen durch die Steuerbehörde führen noch nicht zu einer Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs.

Einen Spezialfall stellen verdeckte Gewinnausschüttungen bzw. geldwerte Leistungen dar, welche ebenfalls verrechnungssteuerpflichtig sind. Unter dem Begriff der geldwerten Leistungen werden der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge, Leistungen ohne angemessene Gegenleistung sowie nicht geschäftsmässig begründete Aufwände subsumiert. Jede Verbuchung von privatem Lebensaufwand über die eigene Gesellschaft gilt als geldwerte Leistung. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf geldwerten Leistungen, welche im Rahmen einer Revision aufgedeckt worden sind, wird dem Aktionär verwehrt. Gemäss Praxis der ESTV reicht es als ordnungsgemässe Deklaration gerade nicht aus, dass zwar die Aktien an der eigenen Unternehmung deklariert sind, nicht aber die daraus fliessenden Erträge in Form von geldwerten Leistungen. Obwohl die Gesellschaft die Verrechnungssteuer abliefern muss und der Aktionär nur 65% der Leistung erhalten hat, aber 100% versteuert, kann er die einbehaltenen 35% Verrechnungssteuer nicht zurückfordern. Falls er seiner Firma, welche gegenüber der ESTV Schuldnerin der Verrechnungssteuer ist, die Verrechnungssteuer nicht bezahlt, wird die geldwerte Leistung zudem ins Hundert aufgerechnet (d.h. die geldwerte Leistung entspricht 65%; die Verrechnungssteuer beläuft sich auf rund 53% anstatt 35%).

Fazit: Die formellen Anforderungen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer müssen pflichtbewusst und genau erfüllt werden, damit die Verrechnungssteuer nicht zur definitiven Steuerbelastung wird - verbunden mit Verzugszinsfolgen. Deshalb gilt es, verrechnungssteuerliche Fallstricke und Stolpersteine rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden.



Daniel Schmid
lic. iur. et oec. HSG

Namensänderung und Sitzwechsel der Visita Revisions AG, Lenzburg

Die Revisionsaufsichtsbehörde hat in den letzten zwei Jahren für die Revisionsexperten oder Revisoren zugelassenen Revisionsunternehmen nähere Umschreibungen der Anforderungen an die Qualitätssicherung und Unabhängigkeit publiziert. Sie verlangt grundsätzlich, dass bei jeder eingeschränkten Revision zwei zugelassene Revisoren resp. Revisionsexperten involviert werden.

Zudem sollten aus interner Sicht bei einem möglichen Ausfallrisiko die bedarfs- und zeitgerechte Betreuung der Kunden genügend gesichert sein.

Aufgrund dieser Überlegungen führt die Visita Revisions AG ihre Revisionsmandate mit denjenigen von Reist Partner AG, Aarau und Welte Treuhand AG, Aarau, per 1.1.2015 zusammen.

Mit diesem Zusammenschluss wird die Visita Revisions AG umbenannt und diese neu in Aarau domiziliert.

Ab 2015 wird die Visita Revisions AG als RVW Revisions AG in Aarau auftreten und es werden folgende zugelassene Revisionsexperten für die Revisionskunden da sein:

Schmid Daniel, lic. iur. et oec. HSG, Prokurist

Santana Marcos, dipl. Wirtschaftsprüfer, Prokurist

Welte Albert, lic. rer. pol., Prokurist

Schulthess Sascha, dipl. Treuhandexperte, einziger Verwaltungsrat, verantwortlich für die Qualitätssicherung und als begleitender Revisor, soweit dies zur Einhaltung der QS-Vorschriften als notwendig erscheint

Der neue Auftritt sowie die Informationen über die vorstehend genannten Personen finden Sie im Internet unter www.rvw-revisionsag.ch

Entsprechend haben wir auch unser Logo an die neuen Gegebenheiten angepasst:



Für die bisherigen Kunden der Visita Revisions AG ändert sich mit unserem Vorgehen rechtlich nichts, die Revisionsstelle bleibt die gleiche juristische Person.

Wir werden die Namensänderung unter deren Handelsregistereintrag selbstständig anmelden und selbstverständlich auch die dafür in Rechnung gestellten Gebühren übernehmen. Sollte das Handelsregister unseren bisherigen Kunden irrtümlich eine Gebührenrechnung zustellen, bitten wir diese, uns die Rechnung zur Zahlung weiterzuleiten.

Wir sind überzeugt, unseren Kunden mit dieser Know-how-Erweiterung zu dienen. Ich persönlich freue mich auf die Zusammenarbeit mit meinen neuen Kollegen und bin überzeugt, dass wir für unsere Kunden ein gutes Team bilden werden.

An dieser Stelle bedanken wir uns herzlich für die bisherige gute und konstruktive Zusammenarbeit und freuen uns auf eine weitere gemeinsame Zukunft.



Daniel Lack

dipl. Treuhandexperte und KMU-Finanzexperte

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Inhaber von Kapitalgesellschaften

Selbständigerwerbende können kein Arbeitslosengeld beziehen. Sie haben zwar AHV-Beiträge auf ihrem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten, jedoch keine ALV-Beiträge. Wie verhält es sich bei Inhabern von Kapitalgesellschaften? Werden sie den „normalen“ Angestellten gleichgestellt und können sie „sich selber kündigen“ und anschliessend Arbeitslosengelder beziehen? Wie verhält es sich mit einer nahestehenden Person, so zu Beispiel mit dem im Betrieb mitarbeitenden Ehepartner?

Gemäss aktueller AVIG-Praxis und aufgrund der rechtlichen Grundlagen des Arbeitslosengesetzes (AVIG) ist Folgendes zu beachten:

Art. 15 Abs. 1 AVIG: „Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen“.

- AVIG-Praxis B14: „Personen, die infolge teilweisem oder vollständigem Verlust ihrer Stelle in einem Betrieb arbeitslos werden, in dem sie eine arbeitgeberähnliche Stellung beibehalten, haben aufgrund der analogen Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit. C AVIG rechtsprechungsgemäss keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, da sie die Entscheidung im Betrieb weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Solange diese Personen nicht definitiv aus dem Betrieb ausgeschieden und ihre arbeitgeberähnliche Stellung nicht endgültig aufgegeben haben, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.“
- AVIG-Praxis B21: „Neben den Personen mit arbeitgeberähnlichen Stellung sind auch ihre im Betrieb mitarbeitenden Ehepartner nicht anspruchsberechtigt.“
- AVIG-Praxis B20: Wenn aufgrund des Ausmasses der finanziellen Beteiligung der arbeitnehmenden Person massgebende Entscheidbefugnisse zukommen, liegt eine arbeitgeberähnliche Stellung vor. Der blosse Besitz von Mitarbeiteraktien führt hingegen nicht zu einem Leistungsausschluss.

Nachfolgend möchte ich die erwähnte Praxis anhand eines Beispiels näher veranschaulichen:

Herr X ist Inhaber der XY AG und bei der gleichen Gesellschaft zu 100% angestellt. Seine Ehefrau Y ist bei der XY AG in einem 50%-Teilzeitpensum angestellt. Im Handelsregister wird Herr X als Verwaltungsratspräsident aufgeführt und zeichnet mit Einzelunterschrift, während seine Ehefrau mit Kollektivunterschrift zu zwei eingetragene ist. Die Geschäfte in der XY AG laufen leider nicht mehr so gut. Herr X ist gezwungen den Betrieb und die Kosten so rasch wie möglich herunter zu fahren. Er sieht sich gezwungen seiner Ehefrau Y zu kündigen, da er ihren Lohn nicht mehr bezahlen kann. Frau Y meldet sich bei der Arbeitslosenkasse an und beantragt Arbeitslosenentschädigung. Die Amtsstelle Arbeitslosenversicherung des Kantons prüft den Sachverhalt und hält Folgendes fest:

Herr X ist als VR mit Einzelunterschrift im HR eingetragen und hatte damit eine arbeitgeberähnliche Stellung inne. Des Weiteren besitzt auch Frau Y eine Zeichnungsberechtigung. Aufgrund dieses Sachverhalts, hat Frau Y keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Erst ein allfälliger Konkurs oder Verkauf des Betriebes oder der Verkauf der finanziellen Beteiligung mit Wegfall der arbeitgeberähnlichen Stellung hätte zu einem Anspruch geführt.

Die Mitarbeit des Ehepartners im eigenen Betrieb kann also nicht nur einen Segen bedeuten, sondern birgt auch Gefahren.



Willi Plüss

eidg. dipl. Finanzplanungs-Experte

Geplante Änderungen im Bereich BVG mit der Reform Altersvorsorge 2020

Nebst der Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre soll der BVG-Rentenumwandlungssatz von heute 6.8% auf 6% gesenkt werden. Dies bedeutet, dass pro CHF 100'000.- Alterskapital nicht mehr CHF 6'800.- Jahresrente ausbezahlt werden, sondern nur noch CHF 6'000.-. Bei einem voraussichtlichen Alterskapital von z.B. CHF 500'000.- würden somit die Altersrenten von aktuell CHF 34'000.- auf CHF 30'000.- fallen, was einen Kaufkraftverlust von CHF 4'000.- bewirkt. Als Begründung für die Senkung des Umwandlungssatzes wird angeführt, dass die Lebenserwartung steigt und die Erträge der Pensionskassen fallen. Um diesem Aspekt entgegenzuwirken, schlägt die Expertenkommission vor, den Koordinationsabzug zu senken, womit der versicherte Lohn steigt und sich die BVG-Beiträge für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer ebenfalls erhöhen. Zusätzlich sollen die Altersgutschriften zwischen Alter 35 und Alter 55 erhöht werden. Dies übrigens in einer Lebensphase, wo die meisten Versicherten mit Kindern die grössten Haushaltverbindlichkeiten und somit die kleinste Sparquote haben. Weiter soll die Transparenz und BVG-Aufsicht verbessert werden und die Legal-Quote (Prämienüberschüsse für Risikoleistungen bei IV und Tod) erhöht werden.

Weiter soll die BVG-Eintrittsschwelle von 21'060.- auf neu rund CHF 14'000.- werden, womit zahlreiche Teilzeiterwerbende neu ebenfalls Risikoprämien und Verwaltungskosten bezahlen dürfen, die zusammen mit den Leistungen aus der AHV meistens eine Überversicherung darstellen.

Durch die vorgeschlagenen und von den grossen Pensionskassenanbietern unterstützten Massnahmen nehmen die jährlichen Verwaltungskosten zu und es werden höhere Sparbeiträge generiert, die wiederum verzinst werden müssen!

Doch wo bleibt der dritte Beitragszahler in Form einer guten langfristigen Verzinsung?

Durch die einseitige Sicht der BVG-Experten und Aufsichtsbehörden auf den Deckungsgrad, die Wertschwankungsreserven und risikoarme Anlagerichtlinien ist dieser leider abhanden gekommen.

Anhand der langfristigen Anlagedauer der Sparkapitalien der Erwerbstätigen und Rentner, könnte die Aktienquote erheblich erhöht werden. Am Beispiel der Aktie der Novartis, die als defensiver Wert gilt und unter CEO Vasella jahrelang eine unterdurchschnittliche Wertsteigerung aufwies, kann dies sehr gut aufgezeigt werden:

Die Kurssteigerung betrug von 2003 bis 2013 zwar kumuliert nur ca. 18%, zusammen mit den jährlichen Dividendenausschüttungen wurde jedoch eine durchschnittliche Rendite von ca. 5.2% p.a. erzielt! Nimmt man die Kurse vor Ausbruch der Dotcom Krise (01.01.2000) bis heute (15 Jahre), so beträgt die Kurssteigerung durchschnittlich 3.8% und die Dividendenausschüttung 3.4% was zusammen eine jährliche Rendite von 7.2% ergibt. Damit könnten die langfristigen Rentenverbindlichkeiten inkl. der Verwaltungskosten ohne Rentenkürzungen und Beitragserhöhungen gedeckt werden!

Ob der eingeschlagene Weg mit Anlagen in nahezu zinslose Obligationen und überbewertete Immobilien richtig ist, mag bezweifelt werden.



Informatik / Abacus



Nadine Wernli

Lernende Mediamatikerin

Abacus Web-Treuhand Neuerungen

Abacus Web-Treuhand ist eine der verbreitetsten Cloudlösungen von Business-Software in der Schweiz.

Es bietet verschiedene Applikationen als Abonnemente an, welche jeder Zeit den aktuellen Bedürfnissen Ihrer Firma angepasst werden können. Mit Abacus Web-Treuhand arbeiten Sie, wie der Namen schon erahnen lässt, nicht lokal auf Ihrem System sondern über das Internet. Sie bauen mit einem Browser eine Verbindung zu unserem Abacus-Server auf, auf welchem Sie dann arbeiten können. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie sich keine Sorgen um Ihre Datensicherung und Ihre System-Wartung machen müssen. Unser Abacus-Server befindet sich in Lenzburg, wird regelmässig gewartet und die Daten werden täglich auf einem externen Medium gespeichert, sodass sie jederzeit wiederhergestellt werden können.

Natürlich ist auch für die Sicherheit Ihrer Daten gesorgt, denn auf Ihre Abos können Sie nur mit Hilfe einer SuissELD zugreifen. Diese dient als Online-Identität und muss auf der Post mit einer gültigen Identitätskarte aktiviert werden.

Abacus hat per 01.01.2015 nicht nur eine Preisreduktion vorgenommen, sondern auch gleich neue Abos auf den Markt gebracht. So ist es jetzt möglich, Finanzbuchhaltung mit Kreditorenbuchhaltung oder Finanzbuchhaltung mit Debitorenbuchhaltung je ab CHF 45.- im Monat zu abonnieren. Vor diesen Änderungen war es nur möglich Finanzbuchhaltung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung vereint als Finanzpaket zu benutzen. Doch auch bei den Finanzpaketen gibt es nun eine Änderung, neben den bestehenden Finanzpaketen 1 und 3 gibt es neu auch ein Finanzpaket 2, welches dieselben Funktionen wie das Finanzpaket 3 beinhaltet, jedoch auf Budgetierungen, Kostenstellen und Schnittstellen verzichtet. Neu können wir Ihnen auch ein Tool zur Planung und Steuerung der gesamten Produktion anbieten. Es ermöglicht Ihnen die verschiedenen Produktionsschritte und die dazu benötigten Materialien zu bearbeiten.

Mit diesen neuen Abonnements und feineren Abstufungen ist es uns nun möglich, noch genauer auf Ihre Wünsche einzugehen und Sie können diese Anwendungen und Funktionen abonnieren welche Sie auch wirklich benötigen. Wir bieten Ihnen aktuell 16 verschiedene Tools im Abonnement an, wobei es von den meisten Abos noch mehrere Abstufungen gibt, welche jeweils unterschiedliche Funktionen unterstützen. Bei der Suche nach dem optimalen Abo für Sie und Ihre Unternehmung steht Ihnen selbstverständlich unser Team zur Verfügung, welches bestrebt ist, die perfekte Lösung zu finden und Ihnen auch gerne Support bei anfallenden Problemen mit Abacus Web-Treuhand leistet.

Termine 2015

Speziell für unsere Kunden

- 24. / 26.11.2015 Kunden-Workshop

Für Finanzierungspartner

- 23. / 25.06.2015 Banken-Apéro
- 22. / 24.09.2015 Banken-Meeting

ABAWEB
treuhand

Inhaltsdisclaimer

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Visita Treuhand AG

Niederlenzerstrasse 25
Postfach 2309
5600 Lenzburg
Tel. 062 886 91 00
info@visita.ch
www.visita.ch

RVW Revisions AG

Schiffländenstrasse 27A
Postfach 3609
5001 Aarau
Tel. 062 825 10 75
info@rvw-revisionsag.ch
www.rvw-revisionsag.ch

Plüss Finanzberatungs AG

Niederlenzerstrasse 25
Postfach 2212
5600 Lenzburg
Tel. 062 886 91 08
pluess@finanzberatungsag.ch
www.finanzberatungsag.ch